

## **Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für das Neubaugebiet „Am Viehwasem“**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von den in § 12 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 27.03.2008 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die innerhalb der im Geltungsbereich für den Teilbebauungsplan TP 5 „Am Viehwasem“ gelegenen Erschließungsanlagen (Straßen und Stichwege) ohne straßenbegleitende Gehwege ausgebaut worden.

### **§ 2**

Diese Abweichungssatzung bezieht sich ausschließlich auf die in § 1 bezeichneten Erschließungsanlagen innerhalb des Teilbebauungsplanes TP 5 „Am Viehwasem“.

### **§ 3**

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 17. Dezember 2008

Der Magistrat  
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Martin Hußmann  
Bürgermeister